



Rat der
Europäischen Union

009451/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/01/18

Brüssel, den 29. Januar 2018
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0039 (APP)

2010/0310 (NLE)

10209/1/12
REV 1

LIMITE

COMEM 175
WTO 198
COHOM 111
COTER 55
ENER 184
JAI 349
EDUC 117
ENV 381
CULT 85
TRANS 171
CONOP 90
CODUN 26
OC 234

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Irak andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 91, 100, 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 11. Mai 2012 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits mit den Anhängen und der einseitigen Erklärung der Union, die der Schlussakte beigefügt sind, wird im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 116 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union Ausdruck zu verleihen, durch das Abkommen gebunden zu sein.²

¹ Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. L 204 vom 31. Juli 2012, S. 20 veröffentlicht.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
